



Göttinger Examenkurs

Juristische Fakultät

Wissensmodul W 1: Institutioneller Rahmen und Organe der Europäischen Union

A. Standort

Das Recht denkt die Europäische Union als Person. Die Union setzt Recht, schließt Verträge, ernennt Beamte, zahlt Subventionen, haftet für Schäden. Sie hat einen Willen. Eine juristische Person kann ihren Willen aber allein durch Organe ausdrücken. Das Primärrecht bezeichnet diese Thematik als „institutionellen Rahmen“ und nennt die Organe (Art. 13 EUV), von denen die Kommission, der Rat, das Parlament und der Gerichtshof allgemein bekannt sind. Die Organisation der Europäischen Union ist jedoch komplexer und kennt neben den genannten Hauptorganen auch Nebenorgane, Einrichtungen und „sonstige Stellen“. Der institutionelle Rahmen erlaubt Gestaltung, ermöglicht das Handeln und setzt diesem Grenzen.

B. Inhalt

Die Europäische Union übt ihre Kompetenzen über Organe und Einrichtungen aus. Diese stehen in einem „institutionellen Gleichgewicht“ zueinander, einer Art unionsrechtlichen Pendant zum Grundsatz der Gewaltenteilung. Der Aufbau sowie die Aufgaben der Organe der Union sind weitestgehend im EUV und AEUV geregelt; ergänzend treffen die Geschäftsordnungen und Satzungen der jeweiligen Organe Regelungen zu deren Arbeitsweise und Beschlussfassung. Die Organe, vor allem die Europäische Kommission, werden in ihrer Arbeit durch Einrichtungen (insb. Agenturen und Ämter) unterstützt, die zumeist durch Sekundärrecht errichtet und geregelt werden. Die Organe sind untereinander zur loyalen Zusammenarbeit verpflichtet (Art. 13 II 2 EUV).

	Parlament	Europäischer Rat	Rat
	Art. 14 EUV, Art. 223 ff. AEUV	Art. 15 EUV, Art. 235 f. AEUV	Art. 16 EUV, Art. 237 ff. AEUV
Wesentliche Aufgaben	<ul style="list-style-type: none">• Mitwirkung Gesetzgebung• Haushaltsbefugnisse• Kreative Funktion• Kontrollfunktion	<ul style="list-style-type: none">• Politisches Leitorgan• Außenpolit. Leitung• Vorschlagsrecht Kommissionspräsident• Rolle bei Vertragsänderung (Art. 48 EUV) und Austritt aus Union (Art. 50 EUV)• Vereinzelt Beteiligung an Gesetzgebung	<ul style="list-style-type: none">• Hauptakteur der Rechtssetzung• Kreative Funktion• Exekutive Funktionen• Auswärtiges Handeln

Zusammensetzung	Direkt gewählte Abgeordnete aus den Mitgliedsstaaten (P) Sperrklauseln	<ul style="list-style-type: none"> Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten Präsident des Europäischen Rates Kommissionspräsident 	Fachminister der Mitgliedsstaaten
Beschlussfassung	Grds. Mehrheit abgebener Stimmen, Art. 231 I AEUV	idR Konsensprinzip	Doppelt-qualifizierte Mehrheit, Art. 238 AEUV
Besonderheiten	Problem der demokratischen Legitimation und Grundsatz degressiver Proportionalität	Repräsentationsorgan der Mitgliedstaaten	<ul style="list-style-type: none"> Jeweils nach Fachgebiet wechselnde Besetzung eigener Vorsitz, der halbjährlich zw. Mitgliedstaaten wechselt

	Kommission	Gerichtshof	EZB
	Art. 17 EUV, Art. 244 ff. AEUV	Art. 19 EUV, Art. 251 ff. AEUV	Art. 282 ff. AEUV
Wesentliche Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> Förderung allg. Interessen d Union Mitwirkung an Rechtssetzung, Initiativrecht Kontrollfunktion ("Hüterin der Verträge") Exekutivfunktionen 	<ul style="list-style-type: none"> Sicherung einheitlicher Auslegung und Anwendung des EU-Rechts Rechtsschutzfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> Währungspolitik der Union Sicherung der Preisstabilität
Zusammensetzung	<ul style="list-style-type: none"> Kommissionspräsident Hoher Vertreter für Außen- und Sicherheitspolitik Vizepräsidenten (einfache) Mitglieder ("Kommissare") 	<ul style="list-style-type: none"> EuGH EuG Fachgerichte 	EZB-Rat besteht aus <ul style="list-style-type: none"> Direktorium der EZB Präsidenten der nationalen Zentralbanken
Beschlussfassung	Mehrheitsbeschluss; geregelt in GO-Kommission, vgl. Art. 250 AEUV	Verfahren in Kammern, selten auch im Plenum	<ul style="list-style-type: none"> grds. mit einfacher Mehrheit Rotierendes Stimmrecht, vgl. Art. 10 EZB-Satzung
Besonderheiten	Willensbildung losgelöst von Mitgliedsstaaten	Gesetzlicher Richter iSd Art. 101 I 2 GG	Unabhängig von sonstigen Organen

Agenturen	Organisation der Kommission
<ul style="list-style-type: none"> Verselbständige Einrichtungen der EU-Eigenverwaltung mit Rechtspersönlichkeit. Typen: <ul style="list-style-type: none"> Regulierungsagenturen Exekutivagenturen (durch KOM eingerichtet) Aufgabe: Umsetzung polit. Maßnahmen der EU, Unterstützung mitgliedstaatlicher Verwaltung 	<ul style="list-style-type: none"> Kollegium der 27 KOM-Mitglieder Generaldirektionen Dienststellen Exekutivagenturen (Verwaltung von EU-Programmen)

C. Prüfungsrelevanz

Die höchste Prüfungsrelevanz des Wissens über Organe und die institutionelle Architektur der EU besteht für die mündliche Prüfung. Dort ist es denkbar, Grundzüge der unionsrechtlichen Machtarchitektur abzufragen. Wichtig ist, insbesondere die Unterschiede und Besonderheiten im Vergleich zum deutschen Verfassungsrecht, die vor allem durch die Supranationalität der Europäischen Union bedingt sind, zu kennen (zur Supranationalität → [siehe Wissensmodul W 2a](#)).

Darüber hinaus setzen auch europarechtliche Klausuren ein Grundverständnis des Aufbaus der Union voraus. Denkbar sind etwa staatsorganisationsrechtliche Klausurkonstellationen, in denen die Mitwirkung der Bundesregierung im Rat streitig ist (zur Integrationsverantwortung → [siehe Fall 5](#)). Auch wird in der Pflichtfachprüfung insbesondere die Kenntnis der Stellung des Europäischen Gerichtshofs und seiner Verfahren vorausgesetzt (→ [siehe Wissensmodule W 3, 10 und Fälle 1, 2, 7](#)).

D. Literatur

Schorkopf, Frank, Der Europäische Weg, 3. Aufl., Tübingen 2020, S. 160-195.

Ruffert, Matthias/Grischek, Frederike/Schramm, Moritz, Europarecht im Examen: Grundfragen und Organisationsstruktur, JuS 2019, S. 974 ff.

Herdegen, Matthias, Europarecht, 21. Aufl., München 2019, § 7, S. 110 ff.

Voßkuhle, Andreas/Wischmeyer, Thomas, Grundwissen – Öffentliches Recht: Die Organe der Europäischen Union, JuS 2018, S. 1184 ff.



Christoph Schröder/Frank Schorkopf

November 2020